

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

An
die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke

Kontakt:

0228/887-113
praesident@hrk.de

Zeichen:

A2

nur per Email: anhoerung@landtag.nrw.de
Betreff: HZG ohne Art. 4 – Anhörung A 10 –
18.06.2014



12.06.2014

Hochschulzukunftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5410) und

Wissenschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion, Drucksache 16/5747)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation,

Wissenschaft und Forschung am 18.06.2014

hier: Vorbereitende schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gödecke,

herzlichen Dank für die der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme und Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zu den Entwürfen des Hochschulzukunftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5410) und des Wissenschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion, Drucksache 16/5747).

Gerne nutze ich die eingeräumte Möglichkeit, im Namen der HRK die bereits im Vorfeld gegenüber der Ministerpräsidentin und der zuständigen Ministerin in Bezug auf das Gesetzesvorhaben geäußerten Bedenken zu präzisieren. Der hohe Stellenwert, den die HRK diesem Gesetzgebungsverfahren beimisst, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sowohl Herr Professor Dr. Dieter Lenzen, Vizepräsident der HRK und Sprecher der Mitgliedergruppe Universitäten der HRK, als auch Herr Professor Dr. Lieber, stellvertretender Sprecher der Mitgliedergruppe Fachhochschulen der HRK, für die HRK dieses Anliegen in der öffentlichen Anhörung am 18. Juni 2014 vertreten werden. Da die Landesrektorenkonferenzen der Mitgliedshochschulen ebenfalls eigenständige Stellungnahmen abgeben, werde ich im Folgenden nur auf die aus länderübergreifender Sicht bemerkenswerten Punkte in den Gesetzesentwürfen eingehen. Der Entwurf stellt den Versuch des massiven Eingriffs des Landes in die Wissenschaftsfreiheit sowohl in der Forschung als auch in

der Lehre dar. Er ist gekennzeichnet durch eine besonders hohe Regelungsdichte und überbordende Bürokratisierung.

Die HRK hat bereits 2011 die Länder aufgefordert, die Autonomie der Hochschulen zu stärken und dadurch für die Hochschulen die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Hochschulen zum Wohle der Studierenden und der Gesellschaft wirken können (*„Zur Hochschulautonomie“, Entschließung der 10. Mitgliederversammlung der HRK vom 03.05.2011*). In der Entschließung wurde an vielen Stellen hervorgehoben, wie fortschrittlich die gesetzlichen Regelungen des noch geltenden Hochschulfreiheitsgesetzes in Nordrhein-Westfalen sind.

Wesentliche Punkte, an denen landesgesetzliche Regelungen zu messen sind, bleiben dabei:

1. Die Länder sollten sich auf den unabdingbaren Bereich der Rechtsaufsicht über die Hochschulen konzentrieren.
2. Der Landeszuschuss sollte den Hochschulen als Globalbudget zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollten die Übertragbarkeit der Mittel und Bildung von Rücklagen möglich sein.
3. Das Berufungs- und Ernennungsrecht muss bei den Hochschulen liegen.
4. Die Verantwortung für Forschung und Lehre und die Sicherung der Qualität der Leistungen muss in den Hochschulen verankert werden. Dies schließt die Gestaltung der anforderungsgerechten Aufbau- und Ablauforganisation sowie effizienter Leitungs- und Entscheidungsprozesse ein.
5. Berechtigte Länderinteressen sollen über mehrjährige Zielvereinbarungen und Hochschulverträge gesichert werden.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG-E), ebenso wie der vorgelegte Entwurf des Wissenschaftsgesetzes, plant tiefe Einschnitte in diese Autonomie der Hochschulen. So wird eine Regelung, die als vorbildlich gilt und zu einer überaus positiven Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft geführt hat, umgekehrt. Sollte das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft treten, wird die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschulen gefährdet.

Zwar behält der Entwurf in § 2 Abs. 1 HZG-E den aktuellen Status der Autonomiegewährung aufrecht, in den folgenden Regelungen wird aber gegenteilig verfahren:

Zu 1.: Tatsächlich wird die **rechtliche Autonomie** eingeschränkt, so z.B. in § 76 Abs. 1 S.2 2. HS HZG-E, in dem das Ministerium die Bekanntmachung der Grundordnung untersagen kann, stärker noch in §§ 6 Abs. 5 i.V.m. 76a HZG-E, wonach das Ministerium allgemein für die Hochschulen geltende Rahmenvorgaben erlassen kann, u.a. im Bereich der Personalverwaltung. Die Etablierung einer bundesweit und verwaltungsrechtlich neuen Handlungsform für den Hochschulsektor deutet schon darauf hin, dass durch das Ministerium neue Formen der Kontrolle gesucht werden, am demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbei.

Ebenso beim nur deklaratorisch in § 6 Abs. 2 HZG-E genannten „Gegenstromprinzip“ bei der Aufstellung des Landeshochschulentwicklungsplans, der vom Ministerium beschlossen wird, und für den keine formalisierte Einbindung der Hochschulen vorgesehen ist. Dieser wiederum ist dann bindend für die einzelnen Hochschulentwicklungspläne.

Das Satzungsrecht der Hochschulen wie auch deren Verwaltungshandeln ist selbstverständlich an übergeordnete Regelungen, seien es verfassungsrechtliche, einfachgesetzliche oder verordnungsrechtliche, gebunden. Die Hochschulen sind der Gesellschaft und der Politik gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Agieren der Hochschulen sollte jedoch **frei von ministeriellen Erlassen und Einzelanweisungen** sein. Ministerielles Handeln sollte sich auf den unabdingbaren Kernbereich der Rechtsaufsicht beschränken und keinen lediglich auf einer abweichenden Wertung basierenden Eingriff in das Handeln der Hochschulen ermöglichen. Zielsetzung muss sein, Überregulierung abzubauen, normative Steuerung abzulösen, Bürokratisierung zurückzufahren und Führungs- und Steuerungskompetenz auf der dezentralen Ebene aufzubauen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Hochschulen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze tatsächlich selbst regeln können und ihnen keine Standardlösungen verpflichtend zur Umsetzung vorgegeben werden (vgl. „Zur Hochschulautonomie“, Entschließung der 10. Mitgliederversammlung der HRK vom 03.05.2011).

Zu 2.: Auch die **Finanzautonomie** wird in § 76 Abs. 6 HZG-E empfindlich beschnitten, indem der jährliche Landeszuschuss teilweise zurückbehalten bzw. sogar einbehalten werden kann, wenn gegen eine Rahmenvorgabe verstoßen wird oder einer Informationspflicht nicht nachgekommen wird. Eine verlässliche Planung ist dadurch nicht möglich, ebenso erscheint die Zurückbehaltung von Teilen des Landeszuschusses bei Verletzung von Informationspflichten unverhältnismäßig.

Finanzielle Autonomie ist nicht denkbar ohne die Garantie ausreichender Grundmittel für Lehre und Forschung. Notwendige Bedingung in diesem Zusammenhang ist ein Globalbudget für jede Hochschule, welches diese im Rahmen der gesetzlichen Regelungen **frei** bewirtschaften können muss. Dies schließt die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ein. Die Grundsätze der Klarheit, Planbarkeit und Berechenbarkeit sind bei der finanziellen Ausstattung der Hochschulen einzuhalten (vgl. „Zur Hochschulautonomie“, Entschließung der 10. Mitgliederversammlung der HRK vom 03.05.2011).

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Horst Hippler